

Die Hertin-Akte

Ein Jahr später 2008

Eine Dokumentation für Justizbehörden

von Ulrich Stiehl, Heidelberg im Februar 2008 (s.a. Nachtrag unten Seite 14)

Hinweis: Dieses Dokument, dessen Urheberrecht bei mir liegt, ist ein unveröffentlichtes Werk, das ich nur für Justizbehörden im In- und Ausland bestimmt habe, die ich nicht direkt anschreiben kann (Begründung siehe: <http://www.sanskritweb.net/forgers/escoria.pdf>, Anhang A1-A5). Alle anderen Personen, z.B. auch die Hertin-Abmahnanwälte, dürfen das Dokument nicht herunterladen, geschweige denn Stellen aus diesem Dokument zitieren, und die Datei darf auch nicht auf anderen Websites zum Download angeboten werden.

Vor genau einem Jahr, im Februar 2007, erschien die Erstfassung von "Die Hertin-Akte". Neue Ereignisse machten jetzt im Februar 2008 die Neufassung von Hertin.pdf erforderlich.

Seit 2004 haben Firmen, damals angefangen mit der Firma Linotype, zu vereiteln versucht, daß ich auf meiner Website zur "Font Forging Industry" die "Reports for Legal Authorities" bzw. "Documentations for Prosecutors and Criminal Courts" publiziere. Auch die Berliner Hertin-Anwälte (= Paul W. Hertin, Hermann-Josef Omsels, Tobias Boeckh, Christlieb Klages, Sven Lange, Sebastian Tegethoff, Urs Verweyen) haben mir Prozesse angedroht.

Im November 2006 habe ich 3 Dokumente über die von den Schriftfälschern Veronika Elsner und Günther Flake verkauften Schriftfälschungen auf meiner Website veröffentlicht:

1. La Escoria de la tipografía. Der Abschaum der Typographie. Die Schriftfälschung Escorial von Elsner + Flake (<http://www.sanskritweb.net/forgers/escoria.pdf>)
2. Der schwachsinnige Grafikdesigner als Fontkäufer. Erläutert an der TypeShop Collection von Elsner + Flake (<http://www.sanskritweb.net/forgers/brendel.pdf>)
3. Schriftfälschungen von Scangraphic alias Elsner + Flake (<http://www.sanskritweb.net/forgers/scangraphic.pdf>)

Im Januar 2007 versuchte die Hertin-Kanzlei im Auftrag der Schriftfälscher Veronika Elsner und Günther Flake durch ein wirres Abmahnschreiben zu erreichen, daß ich es unterlasse, "zu äußern, die Elsner, Flake GbR verkaufe Schriftfälschungen" (zum Begriff "font forgery" siehe <http://www.sanskritweb.net/forgers/forgers.pdf>), womit ich die drei Dokumente über die von Elsner, Flake GbR verkauften Schriftfälschungen völlig hätte entfernen müssen.

Da die Hertin-Kanzlei dieses "äußern" in keiner Weise einschränkte, hätte ich nicht einmal mehr bei den Strafverfolgungsbehörden die Wahrheit "äußern" dürfen, daß Elsner + Flake Schriftfälschungen verkaufen, und hätte vor Gericht falsch aussagen müssen (§ 153 StGB), falls ich mich dem Abmahnschreiben der Anwälte der Hertin-Kanzlei gebeugt hätte.

Deshalb habe ich die drei Dokumente nicht gelöscht, die damit seit November 2006 bis zum heutigen Tag auf meiner Website verfügbar sind, so daß sie von Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland trotz Klageandrohung der Hertin-Kanzlei weiterhin downloadbar sind.

Nachdem ich Professor Hertin klargemacht hatte, daß ich die drei obigen Dokumente nicht entfernen würde und auch nie eine Unterlassungs- oder Abschlusserklärung abgeben würde, hätte Hertin für Elsner + Flake, die reichlich Anwaltshonorar gezahlt hatten, die angedrohte Unterlassungsklage erheben müssen, was aber nicht geschah, so daß die Hertin-Mandanten das an die Hertin-Kanzlei gezahlte Geld auch in die Mülltonne hätten werfen können.

Ich vermutete deshalb, daß die Hertin-Kanzlei nicht an den "Interessen" ihrer Mandanten, sondern nur an dem abkassierten Anwaltshonorar interessiert war. Später zeigte sich dann, daß die Hertin-Anwälte Abmahnanwälte sind, die die Selbstauftrag-Methode praktizierten, um als "geschuldet" vorgetäuschte Abmahngebühren abzukassieren. Dies geschah so:

Nachdem ich monatelang nichts mehr gehört hatte, erhielt ich Ende Juni 2007 von den Hertin-Abmahnanwälten ein wirres Abmahnschreiben in Sachen "Hertin ./ Stiehl", worin mir eine Vertragsstrafe von 5000 € "für jeden Fall der Zuwiderhandlung" angedroht wurde, falls ich für die Hertin-Akte weiterhin die Bezeichnung "Die Hertin-Akte" verwenden würde.

Obwohl ich trotz aller Abmahnungsschreiben niemals eine Unterlassungserklärung oder Abschlusserklärung abgab, erhielt ich von den sich selbst beauftragenden Abmahnanwälten ("Hertin beauftragt Hertin", siehe unten Seite 8 ff.) eine Kostenrechnung in Vorspiegelung, daß ich "Gebühren" von 987,70 € für Abmahn- und Abschlußschreiben "schulden" würde, wobei Hertin den Abmahnanwalt Christlieb Klages diese Rechnung tippen ließ.

Weil ich diese von den Abmahnanwälten zwecks rechtswidriger Bereicherung fingierte Geldforderung nicht zahlte, erhielt ich dann im September 2007 ein letztes Mahnschreiben, das "der von Hertin beauftragte Hertin" den Abmahnanwalt Urs Verweyen tippen ließ.

Ich machte Prof. Hertin die Rechtswidrigkeit und Vorsätzlichkeit seiner Tat bewußt durch Verweis auf die BGH-Urteile zum Selbstauftrag, die dieser Berliner Anwalt auch durch das "Berliner Anwaltsblatt" kannte, das in Heft 3/2007, Seite 93, in großer Headline verkündete:

Selbstbeauftragung kostenlos!

und schrieb an den befremdlichen Professor Dr. Paul Wolfgang Hertin dieses Einschreiben:

Sehr geehrter Herr Professor Hertin!

Verweyen, der beabsichtigt, durch Beschädigung meines Vermögens sich und Ihnen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, soll an dem von ihm bestimmten Zahltag 27.09.2007, 10:00 Uhr die von Ihnen und Ihren Anwälten als geschuldet vorgespiegelte Geldforderung im Betrugsdezernat der Kriminalpolizei Heidelberg, Römerstr. 2-4, abholen, gegen Vorlage einer Kopie des BGH-Urteils VI ZR 188/05 zum Beweis, daß Sie und Ihre Anwälte die Tat wider besseres Wissen geplant haben.

Hertin und Verweyen haben den als "geschuldet" vorgespiegelten Betrag nicht abgeholt, und beauftragten statt dessen das Amtsgericht in Berlin-Wedding mit dem Mahnbescheid für die von den Hertin-Abmahnanwälten in Bereicherungsabsicht fingierte Geldforderung.

Obwohl die Vizepräsidentin des Amtsgerichts in Wedding, Frau Dr. Schröder-Lomb, die Staatsanwaltschaft Berlin unterrichtet hatte, war der befremdliche Professor immer noch nicht zu bremsen und ließ nun beim Amtsgericht Heidelberg den Abmahnanwalt Verweyen Klage auf Zahlung der als "geschuldet" vorgetäuschten "Gebühren" von 987,70 € erheben.

Es sei betont, daß Hertin, Klages, Verweyen und die anderen Anwälte der Hertin-Kanzlei keine einzige Erklärung in meiner Klagerwiderung (siehe unten Seite 7 ff.) bestritten haben, so daß alle meine Erklärungen gemäß § 138 ZPO Abs. 3 als zugestanden anzusehen sind.

Kurz vor der mündlichen Verhandlung, die das Gericht auf den 16.01.2008 festgesetzt hatte, gerieten die Hertin-Abmahnanwälte offenbar in Panik und erklärten die Klagerücknahme.

Unterlagen für Justizbehörden

Unterlagen zum Fall Elsner + Flake	Seite 4–6
– 1. Meine Erwiderung auf das Abmahnschreiben der Hertin-Kanzlei *	Seite 4
– 2. Ein Vergleich: Gemeinfreie Schokolade und gemeinfreie Fonts*	Seite 6
* Diese Dokumente waren schon Bestandteile der Erstfassung der "Hertin-Akte" im Februar 2007.	
Unterlagen zum Fall Hertin	Seite 7–13
– 1. Bemerkungen zu Hertin (= Teil 1 meiner Klagerwiderung zur Hertin-Klage)*	Seite 7
– 2. Die Klage ist unbegründet (= Teil 2 meiner Klagerwiderung zur Hertin-Klage)*	Seite 8
– 3. Gerichtsurteile zum "Selbstauftrag" (= Anlage zu meiner Klagerwiderung)*	Seite 9
– 4. Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg vom 17.01.2008, 29 C 495/07*	Seite 13
* Diese Dokumente der Neufassung 2008 der "Hertin-Akte" sind Bestandteile der Akte 29 C 495/07.	

1. Meine Erwiderung auf das Abmahnschreiben der Hertin-Kanzlei

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

05.02.2007

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Hertin Anwaltssozietät
Herrn Prof. Dr. Paul W. Hertin
Kurfürstendamm 54/55
Postfach 151460

10676 Berlin

Sehr geehrter Herr Professor Hertin!

In Ihrem Schreiben vom 31.01.2007 zwingen Sie mich, daß ich in den drei im November 2006 für Justizbehörden erstellten Dokumenten (escoria.pdf, brendel.pdf, scangraphic.pdf) in bezug auf Elsner + Flake GbR das Wort "Betrüger" unterlassen soll. Das Wort "Betrüger" kommt aber in diesen drei Dokumenten gar nicht vor, so daß ich das Wort auch gar nicht unterlassen kann und auch eine "Wiederholungsgefahr" gar nicht möglich ist. Da Sie mich wider besseres Wissen zur Unterlassung des von mir gar nicht benutzten Wortes "Betrüger" zwingen, wird evtl. von der Staatsanwaltschaft zu prüfen sein, ob Sie (Prof. Dr. Paul W. Hertin) damit den Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) verwirklicht haben.

In Ihrem Schreiben vom 31.01.2007 zwingen Sie mich außerdem, die Behauptung zu unterlassen, daß die Elsner + Flake GbR "ihre Kunden und Auftraggeber täusche, indem sie absichtlich die 'wahren' Urheber der verkauften Schrifttypen verschweige". In den drei im November 2006 für Justizbehörden erstellten Dokumenten kommen jedoch die Wörter "Kunden", "Auftraggeber", "absichtlich", "Urheber", "wahren Urheber", "Schrifttypen" gar nicht vor. Da Sie mich auch hier wider besseres Wissen zur Unterlassung von Wörtern zwingen, die ich in diesen drei Dokumenten gar nicht benutzte, wird auch hier evtl. von der StA zu prüfen sein, ob Sie damit den Straftatbestand der Nötigung verwirklicht haben.

Was das Wort "Schriftfälschung" (auf Englisch "Font Forgery") betrifft, so wird dieses Wort von mir schon seit drei Jahren, d.h. schon seit 2004, in bezug auf die Elsner + Flake GbR und die vielen anderen Firmen in der "Font Forging Industry" benutzt, und zwar in den diversen "Reports for Legal Authorities" und "Documentations for Prosecutors and Criminal Courts", die ich auf www.sanskritweb.net/forgers für Justizbehörden erstellt habe. Wollen Sie vereiteln, daß Strafverfolgungsbehörden diese "Reports for Legal Authorities" lesen?

Für Justizbehörden halte ich fest, daß Sie in Ihrem Schreiben vom 31.01.2007 für Ihre gesamtschuldnerisch haftenden Mandanten Veronika Elsner und Günther Flake das Geständnis abgelegt haben, daß alle über tausend Fonts, die in den drei für Justizbehörden erstellten Dokumenten (escoria.pdf, brendel.pdf, scangraphic.pdf) beschrieben wurden, "gemeinfreie" Fonts sind und daß bei allen diesen von Veronika Elsner und Günther Flake verkauften über tausend Fonts keine (in Ihren Worten) "urheber-, marken-, geschmacks-, oder gebrauchsmusterrechtlich oder anderweitig rechtlich geschützten" Fonts vorliegen.

Sie legen also für Ihre Mandanten Veronika Elsner und Günther Flake das Geständnis ab, daß Ihre Mandanten weder über ein Geschmacksmusterrecht ("design right") noch über ein Urheberrecht ("copyright") an diesen über tausend "gemeinfreien" Fonts verfügen.

Wie Sie (Prof. Dr. Paul W. Hertin) in Ihrem Mitverfasserwerk "Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht" eingestanden haben, können auch "gemeinfreie" Werke (Sie zitieren als Beispiele die Werke von Cicero und Shakespeake, die nie urheberrechtlich geschützt waren) gefälscht werden, und gestehen in Ihrem Mitverfasserwerk ein, daß auch die Fälschung gemeinfreier Werke strafbar ist. Dazu erklären Sie zusammen mit Ihren Mitverfassern:

"In Betracht kommen vor allem Betrug (§ 263 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB), aber auch strafbare Irreführung (§ 4 UWG)".

Ihre Aussage in Ihrem Schreiben vom 31.01.2007, daß eine Fälschung "nur dann vorliegt", wenn eine Nachahmung eines geschmacksmusterrechtlich usw. geschützten Font vorliegt, steht also im Widerspruch zu Ihrem Eingeständnis in Ihrem obigen Mitverfasserwerk.

Wie Ihnen bewußt ist, spiegeln Veronika Elsner und Günther Flake den Fontkäufern vor, daß sie Inhaber des Geschmacksmusterrechts seien ("Design owned by Elsner + Flake"), obwohl Sie namens Ihrer Mandanten das gegenteilige Geständnis ablegten, daß sie nicht Inhaber des Geschmacksmusterrechts sind. Wie Ihnen ferner bewußt ist, spiegeln Veronika Elsner und Günther Flake den Fontkäufern vor, daß sie Inhaber des Urheberrechts seien ("Copyright by Elsner + Flake"), obwohl Sie namens Ihrer Mandanten das gegenteilige Geständnis ablegten, daß Ihre Mandanten nicht Inhaber des Urheberrechts sind. Folglich können Ihre Mandanten den getäuschten Fontkäufern auch keine "Nutzungsrechte" an den überhaupt nicht bestehenden Geschmacksmuster- und Urheberrechten einräumen.

Ob dieses Verhalten den Tatbestand des Betruges erfüllt, kann ich nicht entscheiden, denn ich bin weder Staatsanwalt noch Strafrichter. Es ist die Aufgabe der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte, in dieser Sache von Amts wegen tätig zu werden, denn daß "Betrug und Urkundenfälschung, aber auch strafbare Irreführung in Betracht kommen", haben Sie ja bekanntlich selbst in Ihrem obigen Mitverfasserwerk eingestanden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

PS: Für Justizbehörden kann dieses Schreiben sowie Ihr Schreiben vom 31.01.2007 als Dokument <http://www.sanskritweb.net/forgers/hertin.pdf> zur Verfügung gestellt werden.

2. Ein Vergleich

1. Ein fiktiver Fall: "Die gemeinfreie Schokolade"

Wenn eine Firma eine Schokolade, an der rechtlich bekanntlich kein Urheberrecht besteht, als Sache für **1,90 Euro** pro Tafel verkauft, so liegt kein Betrug vor. Die Käufer erwerben das Eigentum an der Sache und dürfen damit die Tafel verzehren, verschenken usw.

In Abwandlung des Falls nehmen wir nun an, daß eine Firma diese Tafel nicht als Sache verkauft, sondern schwachsinnigen Personen vortäuscht, sie sei Inhaber des Urheberrechts an dieser Tafel, und dann diesen getäuschten Personen für **11235,00 Euro** ein inexistentes Nutzungsrecht am inexistenten Urheberrecht einräumt mit der Folge, daß die getäuschten Schwachsinnigen weder ein Eigentumsrecht noch ein urheberrechtliches Nutzungsrecht als Gegenleistung für den gigantischen Preis von **11235,00 Euro** erhalten. Liegt Betrug vor?

2. Ein realer Fall: "Die gemeinfreien Fonts"

Firma eVisionTeam GbR verkauft eine "2000 Fonts Collection" mit 2000 gemeinfreien Fonts, an denen weder ein Urheberrecht noch ein Geschmacksmusterrecht besteht, für **1,90 Euro** pro CD. Die Käufer erwerben das Eigentum an dieser Font-CD und an deren Font-Dateien. Interessant ist, daß diese "2000 Fonts Collection" CD neben vielen anderen Fonts auch die ganze Brendel-Kollektion enthält (<http://www.sanskritweb.net/forgers/brendel.pdf>, Seite 8).

Im Gegensatz zur eVisionTeam GbR liegen die Dinge bei der Firma Elsner + Flake GbR so, daß sie die gemeinfreie Brendel-Kollektion nicht als Sache verkauft, sondern schwachsinnige Grafikdesigner täuscht, sie sei im Besitz des geistigen Eigentums ("intellectual property") des Urheberrechts und des Geschmacksmusterrechts an den Brendel-Fonts, und dann den getäuschten Grafikdesignern für **11235,00 Euro** ein inexistentes Nutzungsrecht an dem inexistenten Urheberrecht einräumt, so daß die schwachsinnigen Grafikdesigner weder ein Eigentumsrecht an einer Sache (z.B. an einer Font-CD oder an den Font-Dateien) noch ein urheberrechtliches Nutzungsrecht an den gemeinfreien Fonts erwerben.

Für "unsere Mandantin" erklärten Prof. Hertin sowie die anderen Anwälte ("wir")*, daß Elsner + Flake wissen, daß für Fonts keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte existieren und daß es sich bei einem Font nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt.

Elsner + Flake täuschen also wider besseres Wissen schwachsinnigen Grafikdesignern vor, daß sie Inhaber des Urheberrechts ("Copyright by Elsner + Flake") an den gemeinfreien Brendel-Fonts seien. Und daß sie wider besseres Wissen den getäuschten Grafikdesignern für **11235,00 Euro** inexistente Nutzungsrechte an inexistenten Geschmacksmusterrechten ("Design owned by Elsner + Flake") an den gemeinfreien Fonts einräumen, die von der eVisionTeam GbR für **1,90 Euro** verkauft werden, erklärten Prof. Hertin sowie die anderen Anwälte ("wir")* damit, daß dies "die gewünschte Folge der Gemeinfreiheit" sei.

Die getäuschten schwachsinnigen Grafikdesigner erhalten weder ein Eigentumsrecht noch ein Nutzungsrecht (nach UrhG oder GeschmMG) als Gegenleistung für die **11235,00 Euro** und erleiden damit einen Vermögensschaden in jeweils dieser Höhe pro Täuschungsfall. Es fragt sich, ob irgendein Strafrichter einen Vermögensschaden von jeweils **11235,00 Euro** pro Täuschungsfall ebenfalls als "die gewünschte Folge der Gemeinfreiheit" ansieht.

Daß Veronika Elsner und Günther Flake diese durch die Täuschung von schwachsinnigen Grafikdesignern erlangten Vermögensvorteile als "gewünschte Folge" ansehen, ist klar. Aber sieht dies auch irgendein Strafrichter als "gewünschte Folge" an? Sind solche gigantischen Vermögensverschiebungen, bei denen die getäuschten Grafikdesigner statt **1,90 Euro** die riesige Summe von **11235,00 Euro** für nicht-existente Nutzungsrechte zahlen, für Strafrichter "die gewünschte Folge" der Täuschung schwachsinniger Grafikdesigner?

* Nachtrag 2008: Das Abmahnschreiben der Hertin-Kanzlei begann mit "wir", aber wer außer Prof. Hertin war damals Anwalt in der Hertin-Kanzlei? So erfuhr ich z.B. erst jetzt, daß sich Oliver Spieker abgesetzt haben soll. Zu weiteren Hertin-Anwälten, die sich abgesetzt haben sollen, siehe die folgende Seite 7.

1. Bemerkungen zu Hertin (= Teil 1 meiner Klagerwiderung zur Hertin-Klage 29 C 495/07)

Die gleichnamige Kanzlei soll angeblich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein, doch ist mir unbekannt, wer Gesellschafter ist. Hinzu kommt, daß die angeblichen Gesellschafter so häufig wechseln, daß es schwerfällt, den Überblick zu behalten. Vor noch nicht allzu langer Zeit waren angeblich die Anwälte Schertz, Bergmann und Bezenberger Gesellschafter, doch haben sich diese Anwälte vermutlich inzwischen abgesetzt. Ebenfalls haben sich offenbar die Anwälte Nordemann, Vinck, Boehmert usw. abgesetzt. Wie lange die Anwälte Klages, Verweyen usw. noch in dieser Kanzlei sind, ist unbekannt.

The screenshot shows the website for HERTIN ANWALTSOZIETÄT. At the top right is the word 'Impressum'. The main title 'HERTIN ANWALTSOZIETÄT' is centered in large white letters on a dark blue background. Below this is a navigation bar with three tabs: 'KANZLEI', 'ANWÄLTE', and 'KONTAKT'. The 'ANWÄLTE' tab is selected. Under 'KANZLEI', there is a list of lawyers: Prof. Dr. Paul W. Hertin, Hermann-Josef Omsels, Dr. Christian Schertz, Simon Bergmann, Julia Bezenberger, LL.M., Rechtsanwältin, and Dr. Tobias Boeckh, Patentanwalt, European Trademark Attorney. Under 'ANWÄLTE', there is a section titled 'Unser Profil' with two columns of text. The left column describes the firm's history, starting in 1946 as Kanzlei Fromm, and mentions partners like Nordemann, Vinck, Boehmert, and Hertin. The right column lists the firm's clients, including media companies, publishers, and biotech/pharma firms. At the bottom of the page, contact information is provided: KURFÜRSTENDAMM 54/55 • 10707 BERLIN • TELEFON: (030) 885 92 90 • MAIL@HERTIN.DE.

Hertin soll sich angeblich in seinem Buch "Urheberrecht" selbst plagiiert haben, siehe hier:

The screenshot shows a book review for 'Urheberrecht von Hertin, Paul W.' on a website. The review is titled '1 Rezension' and is from 'deumeland' on '14.3.2006'. The reviewer gave the book a 1-star rating (one orange star, four grey stars) and titled the review 'ungenügende behandlung des urheberrechtes'. The review text reads: 'wegen der bereits von anderen autoren gerügten ungenügenden beachtung der literatur ist das buch nicht empfehlenswert.auch wenn der autor seine ausführungen in einem als drittklassig bezeichneten werk beendet hat und nun sich in einem anderen kommentar weitgehend selbst plagiiert,sollte man von diesem buch die finger lassen.' At the bottom, there is a copyright notice: '© 1996-2007 KNV Koch, Neff & Voldkmar GmbH, Stuttgart'. A 'zurück' link is visible in the top right corner.

2. Die Klage ist unbegründet (= Teil 2 meiner Klagerwiderung zur Hertin-Klage 29 C 495/07)

Die Klageschrift von Hertin beginnt mit dem bezeichnenden Satz:

"wir beantragen namens und in Vollmacht der Klägerin "

Es liegt also gemäß BGH (siehe Urteile VI ZR 188/05 usw.) eine "Selbstbeauftragung" vor. Dies ist psychiatrisch interessant: Prof. Hertin ist insoweit eine gespaltene Persönlichkeit, denn die eine (= erste) Person in seinem Gehirn ist der Auftraggeber/Vollmachtgeber, und die andere (= zweite) Person in seinem Gehirn ist der Auftragnehmer/Vollmachtnehmer. Wenn Hertin die Vollmacht in Schriftform vorlegen würde, dann würde sie etwa so lauten:

Sehr geehrter Herr Professor Hertin,

hiermit erteile ich Ihnen das Mandat und die Vollmacht für das Verfahren Hertin ./.. Stiehl.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Hertin

Dasselbe gilt für Verweyen und die anderen angeblichen "Gesellschafter", d.h. in seinem Gehirn erteilt der Auftraggeber Verweyen dem Auftragnehmer Verweyen den Auftrag, und außerdem erteilt in seinem Gehirn der Vollmachtgeber Verweyen dem Vollmachtnehmer Verweyen die Vollmacht. Abgesehen von der psychiatrischen Relevanz dieses bizarren Verhaltens in bezug auf die Prozeßunfähigkeit von Prof. Hertin usw. hat der BGH in seinen Urteilen wiederholt festgestellt, daß sog. Selbstbeauftragter ("Hertin beauftragt Hertin") weder für Abmahnschreiben noch für Abschlußschreiben Gebühren verlangen dürfen.

Spätestens seit den BGH-Entscheidungen VI ZR 175/05 und VI ZR 188/05 verwirklichen Abmahnanwälte, die Betrugsopfern mit Scheinrechnungen und Mahnbriefen vorspiegeln, daß diese Opfer Gebühren für Abmahnschreiben und Abschlußschreiben schulden würden, den Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) und der Gebührenüberhebung (§ 352 StGB).

...

...

...

Zivilgerichten wird empfohlen, die komplette Akte 29 C 495/07 beizuziehen.

Strafgerichten wird empfohlen, zudem die entsprechende Akte beizuziehen.

3. Gerichtsurteile zum "Selbstauftrag"

(z.B. "Hertin beauftragt Hertin")

Anlage zu meiner Klagerwiderung zur Hertin-Klage 29 C 495/07

LG Berlin, Urteil vom 30.8.2005, Az. 15 S 3/05 ("Selbstauftrag")

I.

Der Kläger, der sich anwaltlich selbst vertritt, verlangt von der Beklagten die Kosten für ein Abschluss schreiben. Dieses sandte er der Beklagten zu, nachdem er von der Beklagten eine unerbetene Werbe-E-Mail erhalten und vor der Kammer eine einstweilige Verfügung erwirkt hatte.

Am 11.03.2005 hat das Amtsgericht Schöneberg - 17b C 252/04 - die Beklagte antragsgemäß verurteilt, an den Kläger 644,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 274 BGB seit dem 15. September 2004 sowie 2,00 Euro vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Das Urteil ist der Beklagten am 31.03.2005 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 26.04.2005, bei Gericht eingegangen am 27.04.2005, hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie ist der Ansicht, dass das Abschluss schreiben schon deshalb nicht erforderlich war, da sie den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung zurückgenommen und somit zu erkennen gegeben habe, dass sie den geltend gemachten Anspruch für berechtigt halte. Insbesondere beruft sich die Beklagte auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu Abmahngebühren eines sich selbst beauftragenden Rechtsanwalts wegen eines unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstosses.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Schöneberg vom 11.03.2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass die von der Beklagten bemühte Entscheidung des BGH nicht anwendbar sei, da hier kein wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten, sondern ein Verstoß gegen absolute Rechte vorläge. Der ihm daraus zustehende Schadensersatzanspruch sei nicht mit dem Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag vergleichbar.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgemäß gemäß §§ 516, 518, 519 ZPO eingelegt worden. In der Sache hat sie Erfolg.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Kosten des Abschluss schreibens aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Sowohl der Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 823, 249 BGB, wie auch der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag scheitern daran, dass es für den Kläger als Rechtsanwalt nicht notwendig war, sich selbst

zu beauftragen. Maßgeblich sind die vom BGH im Urteil vom 06.05.2004 - 1 ZR 2/03 - (NJW 2004, 2448) aufgestellten Grundsätze, die auch hier Anwendung finden:

1. Es kommt nicht darauf an, dass es sich im Streitfall um die Verletzung absoluter Rechte (allgemeines Persönlichkeitsrecht und/oder Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) handelt, während der Entscheidung des BGH ein Wettbewerbsverstoß zugrunde lag. Zur Begründung hat die Kammer in einem insoweit vergleichbar gelagerten Verfahren (Urteil vom 08.04.2005 - 15 S 8/04) folgendes ausgeführt:

Da außerhalb des Wettbewerbsrechts grundsätzlich keine Obliegenheit dahin besteht, zur Vermeidung des Kostenrisikos nach § 93 ZPO vor Beschreitung des Rechtswegs auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abzumahlen, auch wenn die Wiederholungsgefahr regelmäßig nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann (vgl. BGH NJW 1994, 1281, 1283 - Unternehmenspersönlichkeitsrecht -), ist der Rechtsgedanke zu verallgemeinern: Bei typischen, unschwer zu erkennenden und zu verfolgenden Rechtsverletzungen hat der im geschäftlichen Verkehr Betroffene seine eigene Sachkunde nach Kräften einzusetzen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist insoweit nicht erforderlich. Das gilt insbesondere in Bezug auf den Kläger im Hinblick auf eMail-Spam, bei deren Verfolgung er insbesondere vor der erkennenden Kammer in zahlreichen Fällen als Partei oder Prozessbevollmächtigter in Erscheinung getreten ist.

2. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass es sich im Streitfall um die Kosten eines Abschluss schreibens handelt, während der Entscheidung des BGH Kosten für ein Abmahnungsschreiben zugrunde lagen. Denn auch Rechtsanwaltsgebühren für ein Abschluss schreiben können nur als Kosten erstattet werden, wenn sie notwendig waren (KG MDR 1999, 1409 = KGR 1999,295). Es ist auf die für die Abmahnung entwickelten Grundsätze zurückzugreifen (Köhler in Baumbach/ Hefermehl, u.w.G., 23. Auflage 2004, § 12 Rdnr. 3.73 am Ende; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 8. Auflage 2002, Kap. 43 Rdnr. 32; andere Ansicht Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 5. Auflage 2004, Kap. 58 Rdnr. 42 m.w.N.).

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergehen nach §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Rechtsfrage (Erstattungsfähigkeit der Kosten des Abschluss schreibens bei anwaltlichem Selbstauftrag) hat für den außerwettbewerbsrechtlichen Bereich grundsätzliche Bedeutung und ist bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden, so dass die Revision zuzulassen ist, § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

BGH, Urteil vom 12.12.2006, Az. VI ZR 188/05 ("Selbstauftrag")

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2006 durch die Vizepräsidentin Dr. Müller und die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin vom 30. August 2005 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Rechtsanwalt und macht die Gebühren aus einem sich selbst erteilten Mandat für ein sog. Abschluss-schreiben im außerwettbewerbsrechtlichen Bereich geltend.

Der Kläger erhielt von der Beklagten per E-Mail eine unerbetene Werbung, die er in seiner Kanzlei öffnete. Nach erfolgloser Abmahnung erwirkte er beim Landgericht eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung solcher Werbung. Die einstweilige Verfügung wurde der Beklagten am 30. April 2004 zugestellt.

Nachdem die Beklagte ihren zunächst eingelegten Widerspruch zurückgenommen hatte, forderte der Kläger sie mit Schreiben vom 6. September 2004 auf, zur Vermeidung einer Hauptsacheklage die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anzuerkennen (Abschluss-schreiben). Dem kam die Beklagte am 14. September 2004 nach, weigerte sich jedoch, an den Kläger für das Abschluss-schreiben Anwaltsgebühren in Höhe von 644,50 Euro bezahlen. Der Kläger machte daraufhin diesen Betrag (nebst 2 Euro für das in einem zuvor durchgeführten Mahnverfahren benutzte Formular) erfolgreich vor dem Amtsgericht geltend. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht (MD 2006, 946; zustimmend Hess in: Ullmann jurisPK-UWG, § 12 Rn. 122.1) hat Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz gemäß den §§ 823, 249 BGB und auf Aufwendungsersatz gemäß den Regeln einer Geschäftsführung ohne Auftrag verneint. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen sei zu verallgemeinern. Bei typischen, unschwer zu erkennenden und zu verfolgenden Rechtsverletzungen habe der Betroffene seine eigene Sachkunde einzusetzen. Dies gelte auch bei Abschluss-schreiben außerhalb des Wettbewerbsrechts. Für den klagenden Rechtsanwalt - der vor dem Berufungsgericht schon mehrfach als Partei oder Prozessbevollmächtigter in ähnlichen Fällen aufgetreten sei - sei es nicht erforderlich gewesen, hiermit einen anderen Anwalt zu beauftragen. Es bestehe deshalb auch bei einem Selbstauftrag kein Gebührenanspruch.

II.

Das angefochtene Urteil hält den Angriffen der Revision stand. Das Berufungsgericht hat einen Erstattungsanspruch des Klägers für das Abschluss-schreiben vom 6. September 2004 ohne Rechtsfehler verneint.

Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch besteht nicht. Das Abschluss-schreiben nach Rücknahme des Widerspruchs im Eilverfahren ist nicht mehr Bestandteil desselben, sondern bereitet (für den Fall des Misserfolgs) die Hauptsacheklage vor (vgl. BGH, Urteil vom 2. März 1973 - I ZR 5/72 - NJW 1973, 901, 902 "Goldene Armbänder"; Hess aaO, § 12 Rn. 120; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Auflage, § 12 Rn. 3.73; Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 5. Auflage, Kap. 58 Rn. 40; Büscher in: Fezer, Lauterkeitsrecht,

§ 12 Rn. 154). Zu einer Hauptsacheklage ist es im hier zu entscheidenden Fall nicht gekommen.

Ebenso wenig hat die Beklagte nach materiellem Recht die Anwaltsgebühren des Klägers zu tragen.

1. Einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch, der sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG analog (so Hefermehl/Köhler/Bornkamm aaO, § 12 Rn. 1.78; Ahrens aaO, Kap. 58 Rn. 40; Nill, GRUR 2005, 740, 741) oder aus § 9 UWG (so Büscher in: Fezer aaO, § 9 Rn. 154) ergeben könnte, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler nicht in Erwägung gezogen. Der Kläger gehört nicht zu dem in § 8 Abs. 3 UWG in der Fassung vom 8. Juli 2004 (§ 22 UWG) genannten Kreis der Anspruchsberechtigten; er ist insbesondere kein Mitbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

2. Ein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch außerhalb des Wettbewerbsrechts besteht ebenfalls nicht. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint.

Zwar gehören zu den nach § 249 Abs.1 BGB zu ersetzenden Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts. Ein Schädiger hat nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis (hier: die unerbetene Werbemail - "Spam") adäquat verursachten Anwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation (sogenannte "subjektbezogene Schadens-betrachtung"; vgl. Senat, BGHZ 66, 239, 245, 248 f.; 115, 364, 369; 155, 1, 5; 163, 362, 365; Urteil vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 119/04 - VersR 2005, 381) zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. Senat, BGHZ 127, 348, 350 f.; Urteil vom 10. Januar 2006 - VI ZR 43/05 - VersR 2006, 521, 522, jeweils m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

a) Bei einer Abmahnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Wettbewerbsrecht die (Selbst-) Beauftragung eines Anwalts weder unter dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag noch unter schadensersatzrechtlichen Aspekten erforderlich, wenn der Abmahnende in typischen, unschwer zu verfolgenden Wettbewerbsverstößen selbst über eine hinreichende eigene Sachkunde zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung verfügt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 - I ZR 2/03 - NJW 2004, 2448 "Selbstauftrag"). Eine solche Sachkunde wird vom Gesetzgeber insbesondere bei Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 UWG bejaht (vgl. Begr. RegE UWG-Novelle 2004, BT-Drs. 15/1487, S. 25, zu § 12 Abs. 1). Das entspricht der Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 12. April 1984 - I ZR 45/82 - NJW 1984, 2525 "Anwaltsabmahnung"), die auch größeren Wirtschaftsunternehmen mit eigener Rechtsabteilung und Rechtsanwälten im Fall der eigenen Betroffenheit regelmäßig zumutet, Abmahnungen selbst auszusprechen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 - I ZR 2/03 - aaO; OLG Düsseldorf MMR 2006, 559, 560; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Auflage, § 9 Rn. 1.29 und § 12 Rn. 1.93; Hess, aaO, § 12 Rn. 29; Brüning in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, § 12 Rn. 85; Boesche, Wettbewerbsrecht, Rn. 156). In Teilen der Literatur (Hess, aaO, § 12 Rn. 122.1; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl., Kap. 43 Rn. 32; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, aaO, § 12 Rn. 3.73; Piper/Ohly, UWG, 4. Aufl., § 12 Rn. 184; Retzer in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, aaO, § 12 Rn. 665; Melullis, Handbuch des Wettbewerbsprozesses, 3. Aufl., Rn. 815) und Rechtsprechung (KG MDR 1999, 1409) wird außerdem vertreten, dass für ein sog. Abschluss-schreiben Gleiches gelte. Das ist hier jedoch nicht abschließend zu entscheiden. Wie bereits erwähnt ist der Kläger nicht nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 3 UWG anspruchsberechtigt und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auf den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht anzuwenden.

b) Auch außerhalb des Wettbewerbsrechts ist es nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats grundsätzlich nicht erforderlich, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Anwalt hinzuzuziehen, wenn - wie hier - in einem einfach gelagerten Schadensfall die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus der maßgebenden Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. In derart einfach gelagerten Fällen ist der Geschädigte - insbesondere wenn er selbst sachkundig ist - grundsätzlich gehalten, den Schaden zunächst selbst geltend zu machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Anwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, etwa wenn der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden (vgl. Senat, BGHZ 127, 348, 351 f.; Urteil vom 12. Dezember 2006 - VI ZR 175/05 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Nach diesen Grundsätzen ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht im hier zu entscheidenden Fall dem Kläger einen Anspruch auf Erstattung versagt hat (vgl. KG MDR 1999, 1409; Teplitzky, aaO, Kap. 43 Rn. 32 Fußnote 120). Entgegen der Ansicht der Revision führt auch der Gesichtspunkt des "Abschlusschreibens" nicht zu einer anderen Beurteilung. Als "Abschlusschreiben" im außerwettbewerbsrechtlichen Bereich genügt die formlose Anfrage, ob die vorangegangene einstweilige Verfügung nunmehr als endgültige Regelung anerkannt werde. Bei dieser Sachlage unterliegt ein Abschlusschreiben geringeren Anforderungen als eine erste Abmahnung (so schon für das Wettbewerbsrecht Melullis, aaO, Rn. 815; Teplitzky, aaO, Kap. 43 Rn. 32; Eser, GRUR 1986, 35, 39 f.). Aus der maßgeblichen Sicht des geschädigten Klägers, der nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts schon mehrfach vor dem Berufungsgericht als Partei oder Prozessbevollmächtigter in Fällen mit unerwünschter E-Mail-Werbung aufgetreten war, war das Abschlusschreiben hier ein reines Routinegeschäft und warf keine schwierigen Rechtsfragen auf. Der Kläger hätte deshalb das Abschlusschreiben selbst formulieren können. Nach Abschluss eines Verfahrens mit Erlass einer einstweiligen Verfügung kann es auch keine Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Absenders der unerbetenen Werbesendung mehr geben.

Unter den Umständen des denkbar einfach gelagerten Streitfalls kann auch der im Wettbewerbsrecht gelegentlich vertretenen Auffassung, nach Durchführung eines Verfügungsverfahrens sei für das Abschlusschreiben stets ein Anwalt hinzuzuziehen, weil nur er der Prozesssituation

adäquat und mit ausreichendem Nachdruck begegnen und die mitunter eilbedürftigen Maßnahmen ohne Übermittlungsrisiken koordinieren könne (LG Köln GRUR 1987, 655 m.w.N.; Ahrens, aaO, Kap. 58 Rn. 41), für Fälle der vorliegenden Art nicht gefolgt werden. Jedenfalls für einen Anwalt, der schon das Verfügungsverfahren erfolgreich selbst durchgeführt hat, erscheint es zumutbar, vor Durchführung des Hauptsacheverfahrens die erste Anfrage, ob dieses durchgeführt werden muss oder ob es bei der einstweiligen Verfügung verbleibt, ohne Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts durchzuführen. Das muss erst recht gelten, wenn - wie hier - der Verfügungsbeklagte zunächst Widerspruch eingelegt, diesen aber dann zurück genommen hat. In einem solchen Fall bedarf es nicht der Beauftragung eines anderen Anwalts, um möglicherweise vorhandene Unklarheiten abzuklären.

Hätte der Kläger folglich bei Einschaltung eines anderen Anwalts keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten gehabt, muss Entsprechendes auch für den Fall der Selbstbeauftragung gelten (vgl. Senat, Urteil vom 12. Dezember 2006 - VI ZR 175/05 - zur Veröffentlichung bestimmt; BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 - I ZR 2/03 - aaO).

Die Regelung des § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO, wonach ein Rechtsanwalt, der sich selbst vor einem Prozessgericht vertritt, einen Anspruch auf Kostenerstattung wie ein bevollmächtigter Rechtsanwalt hat, kann als Sonderregelung für das gerichtliche Verfahren im außergerichtlichen Bereich keine Anwendung finden (vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 - I ZR 2/03 - aaO m.w.N.).

c) Ob als Anspruchsgrundlage (entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Wettbewerbsrecht seit der Entscheidung vom 2. März 1973 - I ZR 5/72 - aaO "Goldene Armbänder") auch die §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) in Betracht kämen, kann dahinstehen. Denn auch dann würden nur die Aufwendungen gemäß § 670 BGB ersetzt, die "erforderlich" waren.

3. Da die Beklagte die Bezahlung der Anwaltsgebühren nicht schuldet, besteht auch kein Anspruch des Klägers aus Verzug auf Erstattung von 2 Euro für das im Mahnverfahren benutzte Formular.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Müller Greiner Wellner Pauge Stöhr

Vorinstanzen:

AG Berlin-Schöneberg, Entscheidung vom 11.03.2005 - 17b C 252/04 -

LG Berlin, Entscheidung vom 30.08.2005 - 15 S 3/05

BGH, Urteil vom 06.05.2004, Az. I ZR 2/03 ("Selbstauftrag")

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren, in dem bis zum 10. März 2004 Schriftsätze eingereicht werden konnten, durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant und Dr. Schaffert für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg vom 19. Dezember 2002 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Rechtsanwälte. Die Beklagte zu 4 war Rechtsanwältin in einer Anwaltssozietät, in der auch die Beklagten zu 1 bis 3 tätig waren. Da der Briefkopf der Beklagten für die Beklagte zu 4 fünf Tätigkeitsschwerpunkte enthielt, obwohl § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA vorschreibt, daß ein Rechtsanwalt nur drei Tätigkeitsschwerpunkte als Teilbereiche seiner Berufstätigkeit angeben darf, mahnten die Kläger die Beklagten wegen dieses Verstoßes ab. Die Beklagte zu 4 gab daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Mit der Klage verlangen die in eigener Sache tätig gewordenen Kläger als Abmahnkosten die Erstattung ihrer Anwaltsgebühren in Höhe von 640,14 €.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, die dagegen gerichtete Berufung der Kläger ist ohne Erfolg geblieben.

Mit ihrer (zugelassenen) Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Erstattungsanspruch der Gebühren aus der Selbstauftragung der Kläger bestehe nicht, da die Beauftragung eines Rechtsanwalts für die von den Klägern vorgenommene Abmahnung nicht erforderlich gewesen sei. Zwar werde bei einem Wettbewerbsverstoß die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts und damit die Erstattungsfähigkeit der dadurch veranlaßten Kosten regelmäßig bejaht.

Dies gelte aber nicht, wenn der Abmahnende aufgrund eigener Erfahrung zu einer derartigen Abmahnung selbst imstande sei. Eine solche hinreichende eigene Kenntnis könne bei einem Rechtsanwalt bezüglich eines Wettbewerbsverstoßes durch werbende Angaben entgegen der eigenen Berufsordnung angenommen werden. Daran scheitere ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag als auch aus Schadensminderungsgesichtspunkten ein möglicher Schadensersatzanspruch.

II. Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung in eigener Sache wegen eines Verstoßes gegen die anwaltliche Berufsordnung zu Recht verneint.

1. a) Aufwendungen für eine Abmahnung sind unter dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag von dem Verletzer nur zu erstatten, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Das gilt auch hinsichtlich der Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts (BGHZ 52, 393, 399 f. - Fotowettbewerb). Auszugehen ist dabei von dem mutmaßlichen Willen (§ 683 BGB) des Abgemahnten, die Aufwendungen für eine Abmahnung möglichst niedrig zu halten (BGHZ 52, 393, 400 - Fotowettbewerb; BGH, Urt. v. 12.4.1984 - I ZR 45/82, GRUR 1984, 691, 692 = WRP 1984, 405 - Anwaltsabmahnung).

b) Entsprechende Erwägungen sind für die Entscheidung der Frage maßgeblich, ob die Gebühren des abmahnenden Rechtsanwalts als eigener Schaden (§§ 1, 3, 13 Abs. 6 UWG) zu erstatten sind. Die Feststellung, daß die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Verfolgung des Rechtsverstoßes nicht als notwendig anzusehen ist und deshalb auch nicht

dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn i.S. des § 683 BGB, hier des abgemahnten Verletzers, entspricht, steht zwar nicht von vornherein der Beurteilung entgegen, ob die entstandenen Kosten ein aus der Verletzungshandlung herrührender adäquater Schaden sind (OLG Karlsruhe WRP 1996, 591, 593; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., Einl. UWG Rdn. 552; a.A. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 8. Aufl., Kap. 41 Rdn. 82 m.w.N.). Aber auch unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten ist danach zu fragen, ob die eingesetzte Maßnahme - hier die Selbstauftragung - aus der Sicht des Geschädigten zur Schadensbeseitigung erforderlich war (BGHZ 127, 348, 352).

Auch wenn es sich um ein - hier zu unterstellendes - die Kläger schädigendes schuldhaftes wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten handelte, muß doch die Einschaltung eines Rechtsanwalts von der Sache her erforderlich sein. Allein die zeitliche Inanspruchnahme des Geschädigten durch die Schadensbearbeitung kann nicht ausreichen, um die Erstattungsfähigkeit der Kosten aus der Beauftragung des Rechtsanwalts zu begründen (BGHZ 127, 348, 352). Es ist vielmehr jeweils zu prüfen, ob der Geschädigte im einzelnen Schadensfall die Heranziehung eines Rechtsanwalts für erforderlich halten durfte, was in einfach gelagerten Fällen in der Regel zu verneinen sein wird (BGHZ 127, 348, 352).

2. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Abmahnung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht ist dann nicht notwendig, wenn der Abmahnende selbst über eine hinreichende eigene Sachkunde zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eines unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstoßes verfügt.

Schon bei Unternehmen mit einer eigenen Rechtsabteilung oder bei Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, die in der Lage sind, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße ohne anwaltlichen Rat zu erkennen, sieht die Rechtsprechung die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Abmahnung eines solchen Verstoßes als nicht erforderlich an. Die Erstattung der für eine Abmahnung gegebenenfalls aufgewendeten Anwaltsgebühren kann dann nicht verlangt werden (st. Rspr., BGH GRUR 1984, 691, 692 - Anwaltsabmahnung, m. Anm. Jacobs; Beschl. v. 18.12.2003 - I ZB 18/03, WRP 2004, 495, 496 - Auswärtiger Rechtsanwalt IV, m.w.N.).

Erst recht muß ein Rechtsanwalt im Fall der eigenen Betroffenheit seine Sachkunde bei der Abmahnung eines Wettbewerbsverstoßes einsetzen. Die Zuziehung eines weiteren Rechtsanwaltes ist bei typischen, unschwer zu verfolgenden Wettbewerbsverstößen nicht notwendig. Es besteht dann kein Anspruch auf Erstattung dafür anfallender Kosten. Entsprechendes gilt für den Fall der Selbstauftragung.

Daran gemessen hat das Berufungsgericht den Klägern zu Recht einen Erstattungsanspruch versagt. Der Anwendungsbereich der Berufsordnung für Rechtsanwälte gehört typischerweise zur Sachkunde des abmahnenden Rechtsanwalts und wirft entgegen der Meinung der Revision keine schwierigen Rechtsfragen auf, auch soweit in diesem Zusammenhang Verfassungsrecht erwogen wird.

3. Die Regelung des § 91 Abs. 2 Satz 4 ZPO, wonach ein Rechtsanwalt, der sich selbst vor einem Prozeßgericht vertritt, einen Anspruch auf Kostenerstattung wie ein bevollmächtigter Rechtsanwalt hat, kann als Sonderregelung für das gerichtliche Verfahren auf die außergerichtliche Abmahnung keine Anwendung finden (BGH, Beschl. v. 17.10.2002 - AnwZ (B) 37/00, JurBüro 2003, 207 für den Fall der Selbstvertretung im berufsrechtlichen Verfahren; ebenso: BFHE 108, 574, 575 f. = NJW 1973, 1720 und BFHE 104, 306, 307 ff. für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren).

III. Danach ist die Revision der Kläger zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

4. Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg vom 17.01.2008, 29 C 495/07



Ausfertigung

Amtsgericht Heidelberg

Kurfürstenanlage 21, 69115 Heidelberg

Telefon : 06221/59-1352, Telefax: 06221/59-2265

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mo. bis Do. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

29 C 495/07

BESCHLUSS

vom 17.1.2008

In Sachen

RA`e Hertin, Omsels, Klages u.Koll., Kurfürstendamm 54/55, 10707
Berlin, Gz.: VII 920/07/BA

- Kläger -

gegen

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

- Beklagter -

wegen Forderung

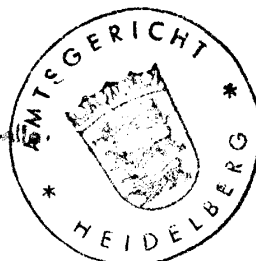
hat das Amtsgericht Heidelberg durch Richter am Amtsgericht
Schlitt beschlossen:

Nachdem die Kläger die Klage zurückgenommen haben, werden ihnen
gemäß § 269 Abs. 3 ZPO die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Schlitt
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

L. He



Nachtrag

Nachdem die Hertin-Anwälte ihre Klage zurückgenommen hatten, habe ich das Dokument "*Die Hertin-Akte. Ein Jahr später 2008*" (http://www.sanskritweb.net/forgers_hertin.pdf) auf der Basis der Akte 29 C 495/07 erstellt. Diese Hertin-Akte habe ich Anfang Februar 2008 an die Staatsanwaltschaft in Berlin geschickt zur Prüfung dahingehend, ob die Hertin-Akte irgendwelche persönlichkeitsrechtlich unerlaubten Behauptungen, z.B. Beleidigungen, üble Nachreden, Verleumdungen usw. enthält. Ich habe mich also quasi selbst angezeigt, um ganz sicher zu sein, daß die Hertin-Akte für die Hertin-Abmahnanwälte unangreifbar wird. Nachdem die Staatsanwaltschaft die Hertin-Akte fast einen Monat lang geprüft hatte und keinerlei Verstöße gegen § 185 ff StGB oder gegen andere Strafgesetze gefunden hatte, machte ich die Hertin-Akte dann Anfang März 2008 für Justizbehörden verfügbar.

In meiner Klagerwiderung zur Hertin-Klage 29 C 495/07 beim Amtsgericht Heidelberg und in der Hertin-Akte hatte ich die Website <http://www.kurfuerstendamm12-15.com> zitiert. Da sich diese Website in den anderhalb Jahren veränderte, habe ich das alte Zitat gelöscht. Bei dieser Gelegenheit habe ich in der Akte einige sprachliche Formulierungen präzisiert. Ansonsten ist die jetzige Version der Akte identisch mit der Hertin-Akte vom Februar 2008.

Zur Frage, wann Abmahngebühren "*geschuldet*" sind, gebe ich hier noch diese Erläuterung:

In der Hertin-Akte, oben Seite 2, betonte ich, daß ich die von den Hertin-Abmahnanwälten als "*geschuldet*" vorgespiegelten Abmahngebühren schon allein deshalb nicht schuldet, weil die Abmahnanwälte die Selbstauftrag-Methode praktizierten (siehe die BGH-Urteile). Ich hätte aber die von den Anwälten als "*geschuldet*" vorgetäuschten Abmahngebühren auch dann nicht geschuldet, wenn die Abmahnanwälte sich nicht selbst beauftragt hätten, erstens weil ich nie eine Unterlassungserklärung abgab und zweitens weil nie ein Gericht die als "*geschuldet*" vorgetäuschten Abmahngebühren als geschuldet festgestellt hat.

Beispiel: Wenn Abmahnanwälte den BGH-Richtern in Karlsruhe eine Abmahnung schicken, worin sie die BGH-Richter auffordern, es zukünftig zu unterlassen, im Gerichtssaal rote Richterroben zu tragen, und danach den BGH-Richtern als "*geschuldet*" vorgespiegelte Abmahngebühren in Rechnung stellen, dann schulden diese Richter gar nichts, solange die BGH-Richter keine Unterlassungserklärung unterschrieben haben und solange kein Gericht die als "*geschuldet*" vorgetäuschten Abmahngebühren als geschuldet festgestellt hat.

Als die Hertin-Abmahnanwälte mich 2007 in ihrem bizarren Abmahnschreiben aufforderten, es zukünftig zu unterlassen, für die Hertin-Akte den Titel "*Die Hertin-Akte*" zu verwenden, und mir danach als "*geschuldet*" vorgespiegelte Abmahngebühren in Rechnung stellten, schuldeten ich gar nichts, denn ich habe niemals eine Unterlassungserklärung abgegeben, und es hat auch niemals irgendein Gericht die von den Hertin-Abmahnanwälten als "*geschuldet*" vorgetäuschten Abmahngebühren als geschuldet festgestellt. Das gleiche gilt für die Abschlußgebühren, denn ich habe auch niemals eine Abschlußerklärung abgegeben.

Ulrich Stiehl, Heidelberg im August 2009